

Satzung

der

Kesting-Fischer gemeinnützige Stiftungs AG

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel

II. Satzung

- § 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung
- § 4 Bekanntmachungen
- § 5 Grundkapital
- § 6 Vorstand
- § 7 Aufsichtsrat
- § 8 Kuratorium
- § 9 Hauptversammlung
- § 10 Jahresabschluss, Gewinnverwendung
- § 11 Gründungsaufwand
- § 12 Auflösung, Liquidation
- § 13 Teilnichtigkeit

I.
Präambel

Die Kesting-Fischer gemeinnützige Stiftungs AG unterstützt selbstlos geistig behinderte Menschen und ihre Angehörigen.

Hierzu beabsichtigt die Gesellschaft auf dem Grundstück Averhoffstrasse, in 22085 Hamburg, Einrichtungen zu erstellen, die der dauerhaften Unterstützung der betroffenen Personen dienen.

Der Sinn und die Tätigkeit der Stiftung richten sich nach dem Ziel aus, den betroffenen Personen auf Ihrem Lebensweg begleitend und helfend zur Seite zu stehen, verbindend durch den Leitsatz:

“Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung”

Dies vorausgeschickt, wird folgende Satzung beschlossen:

II.

SATZUNG der Kesting-Fischer gemeinnützige Stiftungs AG

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kesting-Fischer gemeinnützige Stiftungs AG

Außerhalb des eigentlichen Firmengebrauchs führt die Gesellschaft den Zusatz:

„Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung“

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ der Abgabenordnung.
- „(2) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Gesellschaft ist es, geistig behinderte Menschen selbstlos zu unterstützen.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht, in dem die Gesellschaft auf dem Grundstück Averhoffstrasse, 22085 Hamburg, welches die Gesellschaft von der Freien und Hansestadt Hamburg erworben hat, eine Anlage errichtet, unterhält und betreibt, die dem betroffenen Personenkreis eine möglichst umfassende ständige Hilfe und Unterstützung gewährt.

Auf diesem Grundstück errichtet, unterhält und betreibt die Gesellschaft ein Pflegeheim, eine integrative Kindertagesstätte, eine Bildungseinrichtung zur weiteren Förderung geistig behinderter Menschen und schafft geeignete Arbeits-

und Beschäftigungsmöglichkeiten. Zusätzlich sollen betreute und familiengerechte Wohnungen für die betroffenen Personen entstehen.

- (3) Die Gesellschaft darf zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks Hilfsgeschäfte tätigen, die Erträge hieraus sind ausschließlich für den gemeinnützigen Satzungszweck zu verwenden.

§ 3

Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000,– (i.W.: EURO fünfzigtausend) und ist eingeteilt in 50.000 Stückaktien.
- (2) Die Aktien werden auf den Namen ausgestellt. Ihre Übertragung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft.
- (3) Die Ausgabe von stimmrechtslosen Vorzugsaktien ist zulässig.

- (4) Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine einheitliche Urkunde (Sammelaktie) ausgestellt werden. Das gleiche gilt für etwaige durch die Gesellschaft auszugebende stimmrechtslose Vorzugsaktien.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein.

Alleinvertretungsbefugnis und - im Rahmen von § 112 AktG - Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann erteilt werden.

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (4) Der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand ist Sache des Aufsichtsrates.

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitgliedes erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt auch durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

- (4) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in Abs. 2 Satz 1 bestimmte Amtszeit.
- (5) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, telefonisch, fernschriftlich, telegrafisch oder durch Telefax einberufen.
- (6) Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, telegrafische oder fernschriftliche Beschlussfassungen zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Satz 1 gilt entsprechend für Beschlussfassungen per Telefax.
- (7) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
- (9) Der Aufsichtsrat ist im Einvernehmen mit dem Vorstand zu Satzungsänderungen ermächtigt, die nur die Fassung betreffen. Einer Beschlussfassung der Hauptversammlung bedarf es insoweit nicht.
- (10) Die Vergütung des Aufsichtsrates wird von der Hauptversammlung festgelegt.

§ 8

Kuratorium

Der Aufsichtsrat kann in Einvernehmen mit dem Vorstand ein beratendes Kuratorium zum Zwecke der Beratung insbesondere in Fachfragen einrichten und dessen Aufgaben bestimmen. Das Kuratorium gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 9

Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften einberufen.
- (3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt.
- (4) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (6) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (7) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

§ 10

Jahresabschluss, Gewinnverwendung (soweit gesetzlich erforderlich)

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes und wählt -soweit erforderlich- den Abschlussprüfer.

- (3) Die Aktionäre dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Aktionäre auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gewinne sind vielmehr einer Rücklage zuzuführen oder auf eine neue Rechnung vorzutragen. Werden Gewinne auf neue Rechnung vorgetragen, so sind sie im nachfolgenden Geschäftsjahr ausschließlich und unmittelbar zu dem Gesellschaftszweck zu verwenden oder einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.
- (4) Die Organe können beschließen:
- a) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage (Gewinnrücklage) zuzuführen;
 - b) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang die Mittel der Gesellschaft (Gesellschafterzuschüsse und Erträge, wie z.B. aus Spenden und sonstigen Zuwendungen) einer zweckgebundenen Rücklage (Gewinn- bzw. Kapitalrücklage) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung von den Organen zu bestimmen.
- (5) Die Zuwendungen von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in § 2 genannten Gesellschaftszweck ist zulässig. Die Erfüllung des Gesellschaftszwecks durch Mittelzuwendung darf jedoch nicht überwiegen.

§ 11

Gründungsaufwand

Die durch die Errichtung der Gesellschaft entstehenden Kosten (Notar, Gericht, Beratung) übernimmt die Gesellschaft bis zur Höhe von EUR 5.000,—.

§ 12

Auflösung, Liquidation

- (1) Die Gesellschaft wird außer in den Fällen eines Auflösungsbeschlusses auch dann aufgelöst, wenn über den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gesellschaft eine bestandskräftige Entscheidung der Finanzverwaltung oder ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.
- (2) An die Aktionäre dürfen im Rahmen der Liquidation nur ihre eingezahlten Bareinlagen und Beiträge in Höhe des gemeinen Werts der von ihnen geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung zurückbezahlt werden.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Einlagen und den gemeinen Wert der von den Aktionären geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es im Sinne dieser Satzung für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung von Menschen mit dem Down-Syndrom zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung soll durch eine solche ersetzt werden, die dieser in ihrem wirtschaftlichen Sinngehalt entspricht.

Hiermit bescheinige ich, der hamburgische Notar

Dr. Gerd H. Langhein,

dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss in der Hauptversammlung vom 22.02.2012 über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Hamburg, 24. Februar 2012

(L.S. not.) gez. Langhein, Notar